

Aufnahme-Reglement des SVAKT

Schweizer Verband für Anthroposophische Kunsttherapie
Plastizieren, Malen, Musik, Sprachgestaltung

1. Aufnahmerichtlinien

1.1 Fördermitglieder

Als Fördermitglied können alle an der anthroposophischen Kunsttherapie Interessierte aufgenommen werden.

Die Aufnahme ist kostenlos.

1.2 Mitglieder

Als Mitglied wird aufgenommen, wer eine Ausbildung in Kunsttherapie der entsprechenden Fachrichtung mit Diplom abgeschlossen hat und die anthroposophische Erweiterung in Form entsprechender Methoden in seine Arbeit integriert.

Einzureichende Unterlagen:

- Diplom
- Lebenslauf
- 250 Therapieeinheiten oder Nachweis der Berufspraxis, inklusive Mentoren-Bericht einer von der Medizinischen Sektion anerkannten Fachperson (Arzt, Kunsttherapeut oder Supervisor).

Für die Aufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr von Fr. 100.- erhoben.

Obligatorische Fortbildung: 50 Stunden in 2 Jahren

1.3 Fachmitglieder

1.3.1 Als Fachmitglied wird aufgenommen, wer eine Ausbildung in anthroposophischer Kunsttherapie der entsprechenden Fachrichtung an einer von der Medizinischen Sektion anerkannten Ausbildungsstätte mit Diplom abgeschlossen hat und eine zweijährige berufspraktische Erfahrungszeit nachweist, in der mit einem anthroposophischen Arzt und einem anthroposophischen Kunsttherapeuten zusammengearbeitet wurde. Zudem müssen 2 Falldokumentationen erstellt werden.

Einzureichende Unterlagen:

- Diplom
- Lebenslauf
- 250 Therapieeinheiten (Angerechnet ab dem letzten Drittel der Ausbildung unter dem Mentorat einer von der Medizinischen Sektion anerkannten Fachperson und/oder nach der Diplomierung) oder Nachweis der Berufspraxis
- Bericht eines ärztlichen und eines kunsttherapeutischen Mentors
- 2 Falldokumentationen (nach Dokumentationsleitfaden SVAKT)

1.3.2 Als Fachmitglied wird aufgenommen, wer eine Ausbildung in anthroposophischer Kunsttherapie der entsprechenden Fachrichtung an einer von der Medizinischen Sektion anerkannten Ausbildungsstätte mit Diplom abgeschlossen und die Höhere Fachprüfung Kunsttherapie absolviert hat.

Einzureichende Unterlagen:

- Diplom
- Lebenslauf mit integriertem Nachweis der Berufspraxis
- Diplom der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie

1.3.3 Als Fachmitglied wird aufgenommen, wer die Individualanerkennung der Medizinischen Sek-

tion vorweist. AbsolventInnen einer von der Medizinischen Sektion noch nicht anerkannten Ausbildung oder langjährig tätige KunsttherapeutInnen ohne klassische bzw. zeitgemässe Ausbildung (aber mit Erfahrung und Selbständigkeit in der anthroposophischen Kunsttherapie) benötigen für die Aufnahme in den Berufsverband SVAKT die Individualanerkennung der Medizinischen Sektion am Goetheanum, die einem anerkannten Diplomabschluss gleichkommt.

Einzureichende Unterlagen:

- Lebenslauf mit integriertem Nachweis der Berufspraxis
- Individualanerkennung der Med. Sektion
- 2 Falldokumentationen (nach Dokumentationsleitfaden SVAKT)

Für die div. Aufnahmen wird eine einmalige Aufnahmegebühr von Fr. 100.- erhoben (entfällt für Mitglieder, die die Fachmitgliedschaft beantragen).

Obligatorische Fortbildung: 50 Stunden in 2 Jahren

1.4 Ehrenmitgliedschaft

Mitgliedern, die aus Altersgründen nicht mehr im Berufsleben stehen und sich durch besondere Verdienste auf dem Gebiet der anthroposophischen Kunsttherapie auszeichnen, kann vom Vorstand des SVAKT die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2. Obligatorische Fortbildung

Zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft müssen Mitglieder und Fachmitglieder eine obligatorische Fortbildung von 50 Stunden innert 2 Jahren nachweisen.

Mitglieder ab Eintritt bis nach 3 Jahren Mitgliedschaft:

- Streng fachbezogen nach Fortbildungsliste SVAKT

Mitglieder nach 3 Jahren Mitgliedschaft + Fachmitglieder:

- Fortbildungen frei wählbar in Kunst, Kunsttherapie, Medizin, Heilpädagogik und fachbezogener Inter- und Supervision

3. Ausschluss / Rückstufung auf Fördermitglied

Ein Ausschluss erfolgt, wenn der Mitgliederbeitrag geschuldet bleibt.

Die Rückstufung auf Fördermitglied erfolgt, wenn die obligatorische Fortbildungspflicht nicht eingehalten wird.

1.2016

ersetzt das Aufnahmereglement vom 6.1999 / 7.2002 / 11.2005 / 8.2008 / 3.2011 / 3.2012 / 11.2013

Geschäftsstelle: E-Mail: info@svakt.ch, www.svakt.ch